

## GLIEDERUNG DER JÄHRLICHEN ABFALLMELDUNG (MUD)

### Prämisse

Die Einheitserklärung für Abfälle gliedert sich in Mitteilungen, die von den vorschriftsmäßig dazu verpflichteten Subjekten eingereicht werden müssen.

Die vorliegende Verfügung enthält das Modell und die Anleitungen für die Einreichung folgender Mitteilungen:

1. Mitteilung von Abfällen
2. Mitteilung über Altfahrzeuge
3. Mitteilung von Verpackungen, bestehend aus den Abschnitten „Konsortien“ und „Bewirtschafter von Verpackungsabfällen“
4. Mitteilung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (RAEE)
5. Mitteilung von Hausmüll, haushaltsähnlichem Müll und konventionierter Müllsammlung
6. Mitteilung der Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten (AEE)

## ANWEISUNGEN FÜR DAS AUSFÜLLEN DER JÄHRLICHEN ABFALLMELDUNG (MUD)

### 1 VERPFLICHTETE SUBJEKTE

Das Gesetz 70/94 sieht vor, dass alle Pflichten zur Erklärung, Mitteilung, Meldung und Bekanntgabe laut Gesetzen, Dekreten, sowie den entsprechenden Durchführungsbestimmungen in Bezug auf Umweltschutz, Sanität und öffentliche Sicherheit durch das Einreichen der Abfallmeldung (nachfolgend auch MUD genannt) an die Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer (in der Folge Handelskammer genannt), die für das Gebiet der **erklärungsgegenständlichen Betriebsstätte zuständig ist**, erbracht werden müssen.

**Die gebietsmäßig zuständige Handelskammer ist die jener Provinz, in der die Betriebsstätte, auf die sich die Meldung bezieht, ihren Sitz hat.**

Subjekte, die ausschließlich Transporttätigkeiten ausüben, sowie Vermittler ohne Aufbewahrung des Abfalles müssen die jährliche Abfallmeldung hingegen bei der Handelskammer der Provinz einreichen, in der das Unternehmen, auf das sich die Erklärung bezieht, seinen Rechtssitz hat.

Für jede Betriebsstätte, die nach den geltenden Bestimmungen zur Erklärung, Mitteilung, Meldung und Zustellung verpflichtet ist, muss eine Abfallmeldung eingereicht werden.

#### 1.1 MITTEILUNG VON ABFÄLLEN

Die Subjekte, die zur Einreichung der Abfallmeldung - Mitteilung von Abfällen verpflichtet sind, werden von folgenden Bestimmungen definiert:

- von Artikel 189, Absatz 3, GvD vom 3.4.2006, Nr. 152,
- von Artikel 189, Absatz 4, GvD vom 3.4.2006, Nr. 152,
- von Artikel 4, Absatz 6, GvD vom 24.6.2003, Nr. 182,
- von Artikel 220, Absatz 2, GvD vom 3.4.2006, Nr. 152.

Insbesondere sind folgende Subjekte zur Einreichung der Abfallmeldung und der jeweiligen Teile verpflichtet:

- alle, die gewerbsmäßig Abfälle sammeln und befördern,
- Händler und Vermittler von Abfällen ohne Besitz der Abfälle,
- Unternehmen und Körperschaften, die Abfälle verwerten oder beseitigen,
- Unternehmen und Körperschaften, die Ersterzeuger gefährlicher Abfälle sind,
- landwirtschaftliche Betriebe, die gefährliche Abfälle erzeugen und einen Jahresumsatz von mehr als 8.000,00 Euro haben,
- Unternehmen und Körperschaften mit mehr als 10 Beschäftigte, die Ersterzeuger von nicht gefährlichen Abfällen sind, die aus industrieller, handwerklicher Tätigkeit und aus der Tätigkeit der Abfallwiederverwertung und -entsorgung stammen; für Schlämme, die bei der Trinkbarmachung von Wasser, bei anderen Wasserbehandlungen, bei der Abwasserreinigung und bei der Rauchgasabscheidung entstehen (laut Artikel 184, Abs. 3, Buchstaben c), d) und g)

Von der Pflicht zur Einreichung der Abfallmeldung sind laut Gesetz Nr. 221 vom 28. Dezember 2015 die landwirtschaftlichen Unternehmen im Sinne des Artikels 2135 Zivilgesetzbuch, sowie die Wirtschaftstreibenden mit Tätigkeiten gemäß ATECO-Kodes 96.02.01, 96.02.02 e 96.09.02 ausgeschlossen.

#### 1.2 MITTEILUNG ÜBER ALTFahrzeuge

Die Subjekte, die zur Einreichung der Abfallmeldung Mitteilung von Altfahrzeugen verpflichtet sind, werden von folgenden Bestimmungen definiert:

- von Artikel 7, Absatz 2 bis, GvD vom 24.6.2003, Nr. 209 in geltender Fassung,
- von Artikel 11, Absatz 3, GvD vom 24.6.2003, Nr. 209 in geltender Fassung.

Zur Mitteilung der Altfahrzeuge sind also alle Subjekte verpflichtet, welche im Bewirtschaftungszyklus jener Fahrzeuge eingebunden sind, die in den Anwendungsbereich des GvD 209/2003 fallen.

Die Fahrzeuge, die in den Anwendungsbereich des GvD 209/03 fallen, gehören folgenden Kategorien an:

- Klasse L2: dreirädrige Kleinkrafträder mit einem Hubraum von bis zu 50 cm<sup>3</sup> (bei Verbrennungsmotoren), deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit, unabhängig vom Antriebssystem, maximal 50 km/h beträgt;
- Klasse M1: Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mindestens vier Rädern und höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz;
- Klasse N1: Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer Gesamtmasse bis zu 3,5 t.

Die Mitteilung über die Altfahrzeuge muss insbesondere von den Subjekten ausgefüllt werden, die Tätigkeiten für die Verarbeitung der Altfahrzeuge und der jeweiligen Komponenten und Materialien betreiben, *u. zw. mit Angabe der Daten über die Altfahrzeuge und die dazugehörigen Materialien und Komponenten, die verarbeitet werden, sowie der Daten über die erzielten Materialien, Produkte und Komponenten, die der Wiederverwendung, dem Recycling und der Wiederverwertung zugeführt wurden.*

#### *Wichtig*

*Falls dasselbe erklärende Subjekt auch Fahrzeuge oder anderen Schrott oder andere Abfälle produziert oder bewirtschaftet, die nicht in den Anwendungsbereich des GvD 209/2003 fallen, muss es:*

- *die Mitteilung von Abfällen für jene Fahrzeuge oder anderen Schrott oder Abfälle, die nicht in den Anwendungsbereich des GvD 209/2003 fallen, ausfüllen;*

- die Mitteilung von Altfahrzeugen für jene Fahrzeuge oder anderen Schrott oder Abfälle, welche in den Anwendungsbereich des GvD 209/2003 fallen, ausfüllen.

### 1.3 MITTEILUNG DER VERPACKUNGEN

Die Subjekte, die zur Einreichung der Abfallmeldung Mitteilung von Verpackungen verpflichtet sind, werden wie folgt definiert:

#### 1.3.1 Abschnitt „Konsortien“

Die Subjekte, die zur Einreichung der Mitteilung von Verpackungen Abschnitt „Konsortien“ verpflichtet sind, werden von Artikel 220, Absatz 2, GvD Nr. 152 vom 03.04.2006 definiert:

das nationale Verpackungskonsortium (CONAI) gemäß Artikel 224;

die Subjekte gemäß Artikel 221, Absatz 3, Buchstaben a) und c), die den dort vorgesehenen Führungssystemen beigetreten sind; teilen der nationalen Sektion des Abfallkatasters jährlich die Daten des vorhergehenden Kalenderjahres bezüglich Mengen der Verpackungen aus jedem einzelnen Material und in Verkehr gebrachter Verpackungsart mit, sowie für jedes Material die Menge der wiederverwendeten Verpackungen und der recycelten und wiedergewonnenen Verpackungsabfälle aus dem nationalen Markt mit.

Die Subjekte gemäß Artikel 221, Absatz 3, Buchstaben a) und c) schicken die Mitteilung gleichzeitig auch dem nationalen Verpackungskonsortium (CONAI) zu.

CONAI übermittelt die Daten bezüglich der Plastiktüten aus leichtem Material laut Art. 220-bis des GvD Nr.152/2008.

#### 1.3.2 Abschnitt „Bewirtschafter von Verpackungsabfällen“

Die Mitteilung von Verpackungen Abschnitt „Bewirtschafter von Verpackungsabfällen“ muss von den Anlagen, die zur Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen gemäß Anlage B und C, Teil IV von GVD vom 3. April 2006, Nr. 152 in geltender Fassung ermächtigt sind, ausgefüllt werden.

#### *Wichtig*

*Falls das erklärende Subjekt zusätzlich zu den Verpackungsabfällen noch andere Abfälle bewirtschaftet, muss es:*

- die Mitteilung von Abfällen für die sonstigen Abfälle, die keine Verpackungsabfälle sind, ausfüllen;
- die Mitteilung von Verpackungen Abschnitt „Bewirtschafter von Verpackungsabfällen“ für die Verpackungsabfälle ausfüllen.

### 1.4 MITTEILUNG VON ELEKTRO- UND ELEKTRONIK-ALTGERÄTEN (RAEE)

Die Mitteilung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten betrifft die Pflichten und Subjekte gemäß Artikel 19, Absatz 6 des gesetzvertretenden Dekretes vom 14. März 2014, Nr. 49. Zum Ausfüllen der Mitteilung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte (RAEE) sind all jene Subjekte verpflichtet, die an der Bewirtschaftung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die in den Anwendungsbereich des GvD 49/2014 fallen, beteiligt sind.

Die Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die in den Anwendungsbereich des GvD 49/2014 fallen, stammen aus folgenden Kategorien von Elektro- und Elektronikgeräten:

1. Haushaltsgroßgeräte,
2. Haushaltskleingeräte,
3. IT- und Telekommunikationsgeräte,
4. Geräte der Unterhaltungselektronik,
5. Beleuchtungskörper,
6. Elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge),
7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte,
8. Medizinische Geräte (mit Ausnahme aller implantierten und infizierten Produkte),
9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente,
10. Automatische Ausgabegeräte.

#### *Wichtig*

*Falls das meldende Subjekt auch Elektro- und Elektronik-Altgeräte herstellt oder verwaltet, die nicht in den Anwendungsbereich des GvD 49/2014 fallen, muss es:*

- die Mitteilung von Abfällen für nicht in den Anwendungsbereich von GvD 49/2014 fallende Elektro- und Elektronik-Altgeräte ausfüllen;
- die Mitteilung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten für in den Anwendungsbereich von GvD 49/2014 fallende Elektro- und Elektronik-Altgeräte ausfüllen.

### 1.5 MITTEILUNG VON HAUSMÜLL, HAUSHALTSÄHNLICHEM MÜLL UND KONVENTIONIERTER MÜLLSAMMLUNG

Artikel 189, Absatz 5, GvD Nr. 152 vom 03.04.2006 führt die Subjekte an, die zur Einreichung der Abfallmeldung Mitteilung von Hausmüll, haushaltsähnlichem Müll und konventionierter Müllsammlung verpflichtet sind.

Die institutionellen Subjekte, die für den integrierten Dienst für Hausmüll und haushaltsähnlichem Müll verantwortlich sind, teilen jährlich folgende Informationen über das Vorjahr mit den Modalitäten mit, die vom Gesetz Nr. 70 vom 25. Jänner 1994 vorgesehen sind:

- a) Menge des Hausmülls, der im eigenen Gebiet eingesammelt wurde;
- b) Menge der Sonderabfälle, die im eigenen Gebiet aufgrund einer spezifischen Konvention mit öffentlichen oder privaten Einrichtungen eingesammelt wurden;
- c) Subjekte, welche die Abfallbewirtschaftung besorgt haben, mit Angabe der durchgeführten Tätigkeiten, der Typologie und der Menge der von den einzelnen Subjekten verwalteten Abfälle;
- d) Kosten für die Verwaltung und die technische und finanzielle Abschreibung der Investitionen für die Tätigkeiten zur Abfallbewirtschaftung, sowie die Einnahmen aus dem Tarif gemäß Artikel 238 und die von den Konsortien stammenden Einnahmen für die Müllverwertung;
- e) Daten über die getrennte Müllsammlung;
- f) Mengen, unterteilt nach Material, die laut Abkommen mit den Konsortien für die Müllverwertung eingesammelt wurden.

Sollten die Erzeuger von gefährlichen Abfällen letztere an den öffentlichen gebietszuständigen Sammeldienst aufgrund einer zuvor abgeschlossenen Konvention übergeben, wird die Mitteilung vom Betreiber des Dienstes nur mit Bezug auf die eingesammelte Menge getätigt. Außerdem müssen die Gemeinden die Menge von elektrischen und elektronischen Altgeräten, die auch über die Sammelstellen laut Art. 12, Absatz 1, Buchstaben a) und b) von GvD 49/2014 eingesammelt wurden, mitteilen.

#### **1.6 MITTEILUNG DER HERSTELLER VON ELEKTRO- UND ELEKTRONIKGERÄTEN (AEE)**

Aufgrund des Artikels 29, Absatz 6 des GvD vom 14. März 2014, Nr. 49 verpflichten sich die Hersteller, die Angaben gemäß Anhang X des genannten GvD zu melden, um dem Aufsichts- und Kontrollkomitee die Ausarbeitung der Marktanteile gemäß Artikel 35, Absatz 1, Buchstabe b) und c) des GvD 49/2014 zu gestatten.

Artikel 6 des MD Nr. 185 vom 25. September 2007 sieht vor, dass die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten dem Aufsichts- und Kontrollkomitee jährlich die vorgesehenen Daten mitteilen und sich dazu der Abfallmeldung gemäß Gesetz Nr. 70 vom 25. Jänner 1994 bedienen, die zu diesem Zweck laut den Modalitäten aus demselben Gesetz Nr. 70/1994 abgeändert wurde.

Die Mitteilung der Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten muss von jeder natürlichen oder juristischen Person eingereicht werden, die im Sinne des Art. 4, Absatz 1, Buchstabe g), GvD 49/2014:

1. eine Niederlassung auf dem Staatsgebiet hat und Elektro- und Elektronikgeräte mit dem eigenen Namen oder Markenzeichen herstellt und verkauft oder die Planung oder Herstellung von Elektro- und Elektronikgeräten in Auftrag gibt und sie auf dem nationalen Markt mit Anbringung des eigenen Namens oder Markenzeichens vertreibt;
2. eine Niederlassung auf dem Staatsgebiet hat und auf dem nationalen Markt unter eigenem Namen oder Markenzeichen von anderen Lieferanten hergestellte Geräte weiterverkauft; der Vertreiber gilt nicht als „Hersteller“, wenn auf dem Gerät der Markenname des Herstellers im Sinne von Punkt 1 aufscheint;
3. eine Niederlassung auf dem Staatsgebiet hat und Elektro- und Elektronikgeräte von Drittländern oder eines anderen EU-Mitgliedsstaates im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit auf dem Staatsgebiet in Verkehr bringt;
4. eine Niederlassung in einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder in einem Drittland hat und auf dem Staatsgebiet über Fernkommunikationsmittel Elektro- und Elektronikgeräte direkt an die Privathaushalte oder an andere Verwender verkauft.

Treten die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten kollektiven Finanzierungssystemen bei, können diese Systeme im Auftrag der beitretenden Hersteller die Daten über das Gewicht der Elektro- und Elektronikgeräte, die im vorhergehenden Kalenderjahr im Sinne des Art. 7, Absatz 3 des MD 185/2007 über alle Kanäle eingesammelt, wieder eingesetzt, recycelt und wiederverwertet wurden, mitteilen.